

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

VORSCHRIFTEN ÜBER DAS VEREINFACHTE SCHIEDSVERFAHREN

**Beschlossen vom Vorstand des Dänischen Schiedsinstituts
mit Wirkung ab dem 1. Mai 2013**

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Inhaltsverzeichnis

Einführende Bestimmungen	5
<hr/>	
§ 1: Organisation	5
§ 2: Schiedsvereinbarung	5
§ 3: Mitteilungen	6
Einleitung des Schiedsverfahrens	6
<hr/>	
§ 4: Schiedsklage	6
§ 5: Registrierungsgebühr	7
Kostenvorschuss	7
<hr/>	
§ 6: Kostenvorschuss bei Einleitung des Schiedsverfahrens etc.	7
Klageantwort und Widerklage	8
<hr/>	
§ 7: Klageantwort und etwaige Widerklage	8
§ 8: Erwiderung des Klägers auf die Widerklage	9
Ernennung des Schiedsrichters	9
<hr/>	
§ 9: Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit	9
§ 10: Ernennung	9
§ 11: Ablehnung des Schiedsrichters	10
§ 12: Ersetzung des Schiedsrichters	10
Das schiedsgerichtliche Verfahren	10
<hr/>	

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

§ 13: Übergabe der Schiedsverfahrensakten an den Schiedsrichter, Schiedsort	10
§ 14: Verfahrenssprache und anwendbares Recht	11
§ 15: Grundsätzliche Bestimmungen	11
§ 16: Ernennung von Sachverständigen durch den Schiedsrichter	12
§ 17: Vorläufige Maßnahmen	13
§ 18: Beendigung des Verfahrens	13

Der Schiedsspruch **13**

§ 19: Form und Inhalt des Schiedsspruchs	13
§ 20: Entscheidung über die Kosten des Verfahrens	14
§ 21: Honorar des Schiedsrichter	14
§ 22: Kostenhaftung	14
§ 23: Prüfung des Schiedsspruchs	15
§ 24: Übersendung an die Parteien etc.	15
§ 25: Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien	15
§ 26: Berichtigung, Auslegung und Nachtrag zum Schiedsspruch	15

Sonstige Bestimmungen **16**

§ 27: Vorläufiger Schiedsrichter, Eilschiedsrichter	16
§ 28: Verlust des Rügerechts	16
§ 29: Vertraulichkeit	17
§ 30: Aufbewahrung etc.	17
§ 31: Haftungsbeschränkung	17

ANHANG

Anhang 1 – Verwaltungsgebühr und Schiedsrichterhonorar **18**

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

§ 1: Einleitung	18
§ 2: Verwaltungsgebühr	18
§ 3: Schiedsrichterhonorar	20

Anhang 2 – Beweisführung vor Ernennung des Schiedsrichters **23**

§ 1: Befugnisse des vorläufigen Schiedsrichters	23
§ 2: Antrag auf Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters	23
§ 3: Mitteilung über den Eingang des Antrags	24
§ 4: Ernennung des vorläufigen Schiedsrichters	24
§ 5: Ort des vorläufigen Schiedsgerichts	24
§ 6: Übergabe der Schiedsverfahrensakten an den vorläufigen Schiedsrichter	24
§ 7: Die Durchführung des vorläufiges Verfahrens und die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters	24
§ 8: Kostenvorschuss und Kosten	25
§ 9: Ernennung von Sachverständigen	25

Anhang 3 – Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor Ernennung des Schiedsrichters **27**

§ 1: Befugnisse des Eilschiedsrichters	27
§ 2: Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters	27
§ 3: Mitteilung über den Eingang des Antrags	28
§ 4: Ernennung des Eilschiedsrichters	28
§ 5: Ort des Eilschiedsrichterverfahrens	28
§ 6: Übersendung der Schiedsverfahrensakten an den Eilschiedsrichter	28
§ 7: Die Durchführung des Eilschiedsverfahrens	29
§ 8: Die Entscheidung des Eilschiedsrichters	29
§ 9: Verbindlichkeit der Entscheidung	29
§ 10: Kostenvorschuss und Kosten	30

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Einführende Bestimmungen

Organisation

§ 1

Das dänische Schiedsinstitut („das Institut“) ist eine unabhängige Non-Profit-Organisation, die die Entscheidung von Streitfällen im Einklang mit den „Vorschriften über das vereinfachte Schiedsverfahren“ („die Schiedsgerichtsordnung“) verwaltet.

Abs. 2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands des Instituts („der Vorstand“) stellen gemeinsam den Vorsitz des Instituts dar („das Vorstandskomitee“). Das Vorstandskomitee führt die Funktionen aus und trifft die Entscheidungen, die sich aus der Schiedsgerichtsordnung ergeben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sofern der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende befangen sein sollten oder falls sie aus anderen Gründen daran gehindert sein sollten, ihre Funktionen wahrzunehmen oder Entscheidungen zu treffen, wird der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende durch ein anderes Mitglied oder durch zwei Mitglieder des Vorstands ersetzt.

Abs. 3. Das Sekretariat des Instituts („das Sekretariat“) arbeitet unter der Leitung eines Generalsekretärs. Das Sekretariat führt die sich aus der Schiedsgerichtsordnung ergebenden Aufgaben aus. Das Sekretariat oder der Generalsekretär kann nach Bevollmächtigung durch das Vorstandskomitee oder den Vorstand auch andere Aufgaben wahrnehmen oder Entscheidungen treffen.

Abs. 4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Generalsekretär und die Mitglieder des Sekretariats dürfen nicht als Schiedsrichter an den beim Institut eingeleiteten Verfahren teilnehmen. Mitglieder des Vorstands dürfen nur als Schiedsrichter an den beim Institut eingeleiteten Schiedsverfahren teilnehmen, wenn dies von einer oder mehreren Parteien vorgeschlagen worden ist oder wenn es aufgrund einer anderen, von den Parteien vereinbarten Prozedur geschieht.

Schiedsvereinbarung

§ 2

Mit der Vereinbarung der Parteien, ihre Streitigkeit gemäß den Vorschriften über das vereinfachte Schiedsverfahren des Instituts zu entscheiden, vereinbaren die Parteien ihre Unterwerfung unter die bei Beginn des Schiedsverfahrens gültigen Schiedsgerichtsordnung, es sei denn, sie haben etwas anderes vereinbart. Die Vorschriften in Anhang 3 über die Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor Ernennung des Schiedsrichters finden jedoch nur Anwendung, sofern die Schiedsvereinbarung der Parteien nach dem 1. Mai 2013 vereinbart wurde oder wenn die Parteien die Anwendung von Anhang 3 ausdrücklich vereinbart haben.

Abs. 2. Streitigkeiten werden durch einen Schiedsrichter entschieden, der für den jeweiligen Streitfall vom Vorstandskomitee ernannt worden ist.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Mitteilungen

§ 3

Alle Mitteilungen des Instituts oder des Schiedsrichters an eine Partei gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie durch eingeschriebenen Brief, E-Mail oder in anderer Form, bei der die Zustellung an die Adresse einer Partei oder die letzte bekannte Adresse einer Partei nachgewiesen werden kann oder wenn die Mitteilungen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt worden sind.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Schiedsklage

§ 4

Wenn eine Partei das Schiedsverfahren nach dieser Schiedsgerichtsordnung einleiten will, so hat sie ihre Schiedsklage beim Institut einzureichen.

Abs. 2. Der Tag, an dem die Schiedsklage beim Institut eingeht, gilt in jeder Hinsicht als Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens.

Abs. 3. Die Schiedsklage muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien sowie die Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummern..
- b) Informationen über etwaige Rechtsvertreter der Parteien mit Angabe der Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen dieser Rechtsvertreter.
- c) Den Klageantrag des Klägers unter Angabe der Höhe eventueller bezifferter Ansprüche und soweit möglich eine Schätzung des Geldwerts eventueller sonstiger Ansprüche.
- d) Eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und rechtlichen Umstände, die den Klageantrag stützen.
- e) Soweit möglich, die Angabe derjenigen Dokumente, Unterlagen und sonstigen Beweismittel, auf die sich der Kläger berufen will.
- f) Sachdienliche Angaben dazu wer von den Parteien zum Schiedsrichter ernannt werden soll, unter Angabe des Namen, der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse derselben.

Abs. 4. Alle Dokumente, auf die in der Schiedsklage verwiesen wird, u.a. auch die Schiedsvereinbarung, sind als Originalurkunden oder als Kopien beizufügen.

Abs. 5. Die Schiedsklage sowie eventuelle Anlagen müssen mindestens in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass sowohl dem Schiedsrichter als auch jeder der beteiligten Parteien ein Exemplar ausgehändigt werden kann.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Registrierungsgebühr

§ 5

Zusammen mit der Schiedsklage ist eine Registrierungsgebühr in Höhe von EUR 1.300 oder eine entsprechende Summe in Dänischen Kronen (DKK) an das Institut zu entrichten. Die Registrierungsgebühr ist nicht erstattungsfähig.

Abs. 2. Geht die Registrierungsgebühr nicht spätestens gleichzeitig mit der Schiedsklage beim Institut ein, wird vom Sekretariat eine Zahlungsfrist eingeräumt. Sollte die Summe bis Ablauf dieser Frist nicht eingezahlt worden sein, kann das Sekretariat das Verfahren beenden, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

Kostenvorschuss

Kostenvorschuss bei Einleitung des Schiedsverfahrens etc.

§ 6

Neben der in § 5 erwähnten Registrierungsgebühr müssen die Parteien innerhalb einer vom Sekretariat gesetzten Frist einen Kostenvorschuss in bar leisten, und zwar als Sicherheit für die zu erwartenden Kosten des Schiedsverfahrens, einschließlich des Honorars für den Schiedsrichter und einer Verwaltungsgebühr für das Institut. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

Abs. 2. Auf der Basis der vom Vorstand beschlossenen Sätze für die Verfahrenskosten (Anhang 1) setzt das Sekretariat die Höhe des Kostenvorschusses fest. Im Normalfall ist der Kostenvorschuss vom Kläger und Beklagten zu gleichen Teilen zu zahlen, es sei denn, es wurde vom Sekretariat eine andere Entscheidung getroffen. Falls eine Partei ihren Anteil nicht bezahlt, muss die andere Partei die gesamte Summe bezahlen, um zu gewährleisten, dass das Verfahren fortgesetzt wird. Gegebenenfalls kann die leistende Partei beim Schiedsrichter den Erlass eines separaten Schiedsspruchs beantragen, demgemäß der nicht zahlenden Partei die Erstattung des auf sie entfallenden Anteils auferlegt wird.

Abs. 3. Sofern der vom Sekretariat geforderte Kostenvorschuss vor Ablauf der Frist nicht gezahlt worden ist, kann das Sekretariat das Schiedsverfahren beenden, unbeschadet des Rechts des Klägers, dieselben Ansprüche in einer neuen Klage zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

Abs. 4. Wird vom Beklagten eine Widerklage erhoben, so sind die in Abs. 1-3 genannten Regelungen auch auf die Widerklage entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Beklagte sich auf eine Aufrechnung beruft, sofern dies, nach der Beurteilung des Sekretariats dazu führt, dass sich der Schiedsrichter mit zusätzlichen Fragen auseinandersetzen muss.

Abs. 5. Die Partei, die den Schiedsrichter um die Bestellung eines Sachverständigen ersucht, vgl. § 16, hat an das Sekretariat einen zusätzlichen Kostenvorschuss in bar zu entrichten, der als Sicherheit für die zu erwartenden, mit der Bestellung des Sachverständigen verbundenen Kosten dient, es sei denn, das Sekretariat trifft eine andere Entscheidung. Nach Ernennung des Sachverständigen hat dieser dem Sekretariat eine Schätzung seiner zu erwartenden Kosten mitzuteilen. Der Sachverständige soll seine Arbeit erst nach Einzahlung des Kostenvorschusses aufnehmen. Sollte sich herausstellen, dass die tatsächlichen Kosten des Sachverständigen den eingezahlten Vorschuss übersteigen, hat der Sachverständige dies dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Der Kostenvorschuss wird nicht ver-

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

zinst.

Abs. 6. Das Sekretariat kann jederzeit entscheiden, dass der Kostenvorschuss abgeändert werden soll und dass etwaige weitere Vorschüsse zu leisten sind, bevor das Schiedsverfahren fortgesetzt werden kann. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen sich der Streitwert geändert hat oder wenn das Schiedsverfahren sich als schwieriger oder komplexer herausstellt als ursprünglich angenommen.

Abs. 7. Der Schiedsrichter hat hinsichtlich der Entwicklung des Verfahrens in ständigem Kontakt mit dem Sekretariat zu stehen, um zu gewährleisten, dass der Kostenvorschuss jederzeit ausreichend ist.

Abs. 8. Der Schiedsrichter kann auf Antrag einer Partei entscheiden, dass die andere Partei für eventuelle Kosten, die der anderen vom Schiedsrichter im Endschiedsspruch auferlegt werden können, eine Sicherheit leisten muss. Wird eine solche Sicherheit nicht geleistet, kann der Schiedsrichter das Verfahren in Bezug auf die Anträge dieser Partei beenden oder aussetzen. Dies gilt jedoch nicht für Anträge auf Klageabweisung.

Klageantwort und Widerklage

Klageantwort und etwaige Widerklage

§ 7

Binnen einer vom Sekretariat gesetzten Frist von mindestens 10 Tagen hat der Beklagte eine Klageantwort einzureichen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Beklagten sowie Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummer.
- b) Informationen zu etwaigen Rechtsvertretern des Beklagten mit Angabe des Namens, der Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse dieser Rechtsvertreter.
- c) Die Antwort des Beklagten auf den Klageantrag sowie eine etwaige Widerklage.
- d) Eine Darstellung der Tatsachen und rechtlichen Umstände, die die Antwort des Beklagten stützen.
- e) Soweit möglich, die Angabe derjenigen Dokumente, Unterlagen und sonstigen Beweismittel, auf die sich der Beklagte berufen will.
- f) Etwaige Anmerkungen zur Ernennung des Schiedsrichters.

Abs. 2. Alle Dokumente und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Beklagte in der Klageantwort bezieht, sind der Klageantwort als Original oder Kopie beizufügen.

Abs. 3. Die Klageantwort ist zusammen mit eventuellen Anlagen in der in § 4 Abs. 5 angeführten Anzahl zu übersenden.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Erwiderung des Klägers auf die Widerklage

§ 8

Der Kläger hat binnen einer Frist von 10 Tagen auf die Widerklage zu antworten. Alle Dokumente, auf die sich der Kläger bezieht, sind als Original oder Kopie beizufügen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

Ernennung des Schiedsrichters

Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

§ 9

Das Schiedsverfahren wird von einem Einzelschiedsrichter entschieden, der Jurist sein muss und der verfügbar, unparteilich und unabhängig sein muss.

Ernennung

§ 10

Der Schiedsrichter wird vom Vorstandskomitee ernannt.

Abs. 2. Falls nicht alle am Verfahren beteiligten Parteien dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, muss die zum Schiedsrichter ernannte Person eine andere Staatsangehörigkeit besitzen und seinen Sitz in einem anderen Land haben als jede der Parteien, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen oder das Vorstandskomitee hat eine andere Entscheidung getroffen, vorausgesetzt, dass keine der Parteien Einwendungen erhebt.

Abs. 3. Vor Ernennung des Schiedsrichters muss dieser eine Erklärung über die Annahme des Amtes, seine Unparteilichkeit sowie seine Unabhängigkeit unterzeichnen. Gleichzeitig muss der Schiedsrichter schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, berechtigte Zweifel an seiner Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Der Schiedsrichter muss darüber hinaus Angaben zu seinem beruflichen Hintergrund und seiner Ausbildung usw. (Lebenslauf) machen. Das Sekretariat legt den Parteien die Erklärung über die Annahme des Amtes, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie den Lebenslauf vor und gewährt ihnen eine Frist für etwaige Anmerkungen.

Abs. 4. Im Verlauf des Verfahrens hat der Schiedsrichter die Parteien und das Sekretariat unverzüglich von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die gemäß Abs. 3 hätten offengelegt werden müssen, wenn sie zu dem Zeitpunkt bereits vorgelegen hätten.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Ablehnung des Schiedsrichters

§ 11

Eine Partei kann den Schiedsrichter nur ablehnen, wenn ihres Erachtens nach Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen lassen, oder wenn der Schiedsrichter nach Auffassung der Partei die zwischen den Parteien beschlossenen Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Antrag auf Ablehnung ist dem Sekretariat schriftlich binnen 15 Tagen mitzuteilen, nachdem die Partei von den Umständen, auf die sich die Ablehnung gründet, Kenntnis erlangt hat.

Abs. 2. Das Sekretariat informiert die Parteien und den Schiedsrichter über den Empfang der Ablehnung und gewährt ihnen eine Frist für eventuelle Bemerkungen.

Abs. 3. Sollte der abgelehnte Schiedsrichter nicht von sich aus zurücktreten oder sich die Parteien darüber einig sein, dass der Schiedsrichter nicht ernannt werden soll oder sie seine Benennung widerrufen, entscheidet das Vorstandskomitee über den Ablehnungsantrag.

Abs. 4. Unabhängig davon, ob ein Ablehnungsantrag gemäß Abs. 1 eingereicht worden ist, kann das Vorstandskomitee es unterlassen, einen Schiedsrichter zu ernennen oder seine Ernennung widerrufen, sofern das Vorstandskomitee der Auffassung ist, dass berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters bestehen oder wenn der Schiedsrichter nach Ermessen des Vorstandskomitees nicht über die von den Parteien vereinbarten Qualifikationen verfügt.

Ersetzung des Schiedsrichters

§ 12

Sofern der Schiedsrichter sein Amt niederlegt, stirbt, oder wenn der Schiedsrichter aus anderen Gründen ersetzt wird, wird ein anderer Schiedsrichter ernannt, und zwar nach denselben Regeln, die für den ersetzten Schiedsrichter Anwendung gefunden haben.

Abs. 2. Sofern das Schiedsverfahren unter Zeit- und Effizienzgesichtspunkten nicht ordnungsgemäß geführt wird oder wenn die sonstigen, dem Schiedsrichter obliegenden Pflichten nicht erfüllt werden, kann eine Partei das Vorstandskomitee um eine Ersetzungsentscheidung ersuchen. Auch ohne einen solchen Antrag kann das Vorstandskomitee beschließen, den Schiedsrichter aus den in Satz 1 genannten Gründen zu ersetzen.

Das schiedsgerichtliche Verfahren

Übergabe der Schiedsverfahrensakten an den Schiedsrichter, Schiedsort

§ 13

Nach Bezahlung des Kostenvorschusses und Ernennung des Schiedsrichters übergibt das Sekretariat die Schiedsverfahrensakten dem Schiedsrichter. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt hiernach direkt zwischen dem Schiedsrichter und den Parteien mit einer Ausfertigung an das Sekretariat, das durch die

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

ihm übersandten Ausfertigungen die Entwicklung des Verfahrens verfolgt, so dass es dem Schiedsrichter und den Parteien gegebenenfalls bei einer zügigen Abwicklung des Verfahrens behilflich sein kann.

Abs. 2. Ort des Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark, es sei denn, die Parteien haben eine andere Vereinbarung getroffen.

Verfahrenssprache und anwendbares Rechts

§ 14

Die Parteien können vereinbaren, welche Sprache oder Sprachen im Schiedsverfahren anzuwenden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt der Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien, welche Sprache oder Sprachen im Schiedsverfahren anzuwenden sind.

Abs. 2. Der Schiedsrichter kann anordnen, dass schriftliche Beweismittel zusammen mit einer Übersetzung in die zwischen den Parteien vereinbarte Sprache/vereinbarten Sprachen oder in die vom Schiedsrichter bestimmte Sprache/bestimmten Sprachen einzureichen sind.

Abs. 3. Der Schiedsrichter entscheidet die Streitigkeit nach den von den Parteien zur Sachentscheidung gewählten Rechtsregeln. Sollten die Parteien die für die Sachentscheidung anzuwendenden Rechtsregeln nicht bestimmt haben, dann werden vom Schiedsrichter – nach Anhörung der Parteien – die Rechtsregeln angewandt, die er für angemessen erachtet.

Abs. 4. Der Schiedsrichter entscheidet eine Streitigkeit nur dann nach billigem Ermessen, wenn die Parteien ihn dazu ausdrücklich ermächtigt haben.

Abs. 5. Der Schiedsrichter entscheidet die Streitigkeit in allen Fällen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und unter Berücksichtigung der für das Rechtsverhältnis zutreffenden Handelsbräuche.

Abs. 6. Diese Schiedsgerichtsordnung liegt in einer dänischen, englischen, deutschen, französischen, russischen und chinesischen Fassung vor. Bei Schiedsverfahren, in denen die Verfahrenssprache Dänisch, Deutsch, Französisch, Russisch oder Chinesisch ist, gilt jeweils die dänische, deutsche, französische, russische oder chinesische Fassung der Schiedsgerichtsordnung. In allen anderen Fällen findet die englische Fassung der Schiedsgerichtsordnung Anwendung.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 15

Der Schiedsrichter muss sich fair und unparteiisch verhalten und stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden sowie, dass jede Partei ausreichend Gelegenheit erhält, zur Sache vorzutragen. Ferner muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass das Verfahren zügig, effizient und kostenbewusst geführt wird.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Abs. 2. Das Schiedsverfahren wird gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung geführt. Sollte eine Frage in der Schiedsgerichtsordnung nicht behandelt sein, so wird diese Frage nach den im Übrigen von den Parteien vereinbarten Regeln entschieden oder mangels solcher Vereinbarungen gemäß den Regeln, die vom Schiedsrichter erlassen worden sind.

Abs. 3. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird das Verfahren auf schriftlicher Grundlage entschieden.

Abs. 4. Vor Beendigung des vorbereitenden Termins sind alle Dokumente, von den Parteien selbst eingeholte Sachverständigengutachten und sonstige Auskünfte, die von einer Partei dem Schiedsrichtervorgelegt werden, der anderen Partei zu übermitteln. Auch Sachverständigengutachten und Beweismittel, die der Schiedsrichter von Dritten erhalten hat, sind den Parteien zu übermitteln.

Abs. 5. Auf Antrag einer Partei kann der Schiedsrichter Entscheidungen über die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens oder über sonstige Dinge im Zusammenhang mit dem Verfahren treffen und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen anordnen.

Abs. 6. Wenn eine Partei es ohne angemessenen Grund unterlässt, an dem Verfahren teilzunehmen, kann der Schiedsrichter das Verfahren forsetzen und auf Grundlage der ihm vorliegenden Beweise einen Schiedsspruch erlassen.

Ernennung von Sachverständigen durch den Schiedsrichter

§ 16

Der Schiedsrichter kann nach Anhörung der Parteien die Ernennung eines oder mehrerer Sachverständigen anordnen, die vor dem Schiedsrichter zu bestimmten, vom Schiedsrichter zu bestimmenden Fragen Stellung nehmen sollen. Der Schiedsrichter kann eine Partei dazu verpflichten, dem oder der Sachverständigen gegenüber alle relevanten Angaben zu machen und ihm oder ihr das Recht auf Einsichtnahme in Dokumente und sonstige Beweismittel einzuräumen.

Abs. 2. Jede als Sachverständige ernannte Person muss verfügbar, unparteiisch und unabhängig sein.

Abs. 3. Vor der Bestellung als Sachverständiger muss dieser eine Erklärung über die Annahme des Amtes sowie seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unterzeichnen. Gleichzeitig muss der Sachverständige schriftlich alle Tatsachen und Umstände offenlegen, die geeignet sein könnten, berechtigte Zweifel an seiner Verfügbarkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit entstehen zu lassen. Der Sachverständige muss darüber hinaus Angaben zu seinem beruflichen Hintergrund und seiner Ausbildung usw. (Lebenslauf) machen. Das Sekretariat legt den Parteien die Erklärung sowie den Lebenslauf vor und räumt ihnen eine Frist für eventuelle Anmerkungen ein.

Abs. 4. Nach seiner Bestellung und während des Verfahrens hat der Sachverständige den Schiedsrichter, die Parteien und das Sekretariat unverzüglich von allen Umständen in Kenntnis zu setzen, die gemäß Abs. 3 hätten offengelegt werden müssen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegen hätten.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Abs. 5. Auf Antrag des Schiedsrichters oder auf gemeinsamen Antrag der Parteien schlägt das Sekretariat einen oder mehrere Sachverständige vor. Das Sekretariat hat in diesem Fall eine Gebühr für die Ernennung des oder der Sachverständigen in Höhe von EUR 500 oder der entsprechenden Summe in Dänischen Kronen (DKK) für jeden Sachverständigen anzufordern.

Abs. 6. Der Schiedsrichter setzt nach Anhörung der Parteien das Honorar für den Sachverständigen fest.

Vorläufige Maßnahmen

§ 17

Auf Antrag einer Partei kann der Schiedsrichter der anderen Partei auferlegen, solche vorläufigen Maßnahmen zu ergreifen, die der Schiedsrichter in Anbetracht des Streitfalles für notwendig erachtet. Hierbei kann der Schiedsrichter anordnen, dass die Partei eine angemessene Sicherheit in Zusammenhang mit dieser Maßnahme leistet.

Beendigung des Verfahrens

§ 18

Sobald der Schiedsrichter der Meinung ist, dass der Sachverhalt angemessen aufgeklärt worden ist, schließt er das Verfahren, um einen Endschiedsspruch zu erlassen.

Der Schiedsspruch

Form und Inhalt des Schiedsspruchs

§ 19

Der Entwurf eines Schiedsspruchs ist baldmöglichst und, soweit möglich, nicht später als 30 Tage nach Übergabe der Verfahrensakten an den Schiedsrichter, vgl. § 13, an das Sekretariat zu übersenden zwecks der in § 23 genannten Prüfung. Sollte der Entwurf eines Schiedsspruchs binnen dieser Frist nicht vorliegen, werden die Parteien und das Sekretariat vom Schiedsrichter davon in Kenntnis gesetzt, wann der Entwurf eines Schiedsspruchs zur Sache voraussichtlich vorliegen wird.

Abs. 2. Der Schiedsspruch ist mit einem Datum zu versehen und muss den Ort des Schiedsverfahrens angeben. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Schiedsspruch eine Darstellung des Sachverhalts und die Anträge der Parteien sowie in erforderlichem Umfang eine Wiedergabe etwaiger schriftlicher Parteien- und Zeugenaussagen zu enthalten. Der Schiedsspruch muss ferner eine Darstellung der von den Parteien vorgebrachten rechtlichen Argumente und eine ausführliche Begründung der Entscheidung enthalten.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Abs. 3. Der Schiedsspruch ergeht schriftlich und muss vom Schiedsrichter unterschrieben werden.

Entscheidung über die Kosten des Verfahrens

§ 20

Der Schiedsspruch muss die Kosten des Verfahrens sowie die Verteilung derselben unter den Parteien festlegen. Die Kosten des Verfahrens umfassen das Honorar der vom Schiedsrichter ernannten Sachverständigen und deren durch das Schiedsverfahren veranlasste Auslagen, das Honorar des Schiedsrichters und seiner durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen, die Registrierungsgebühr und die Verwaltungsgebühr des Instituts sowie dessen auf den Fall bezogene Auslagen.

Abs. 2. Das Sekretariat nimmt die endgültige Berechnung der Verfahrenskosten vor. Die Höhe der im Schiedsspruch genannten Kosten müssen den vom Sekretariat festgesetzten Kosten entsprechen. Ein eventuell überschüssiger Kostenvorschuss wird zurückgezahlt.

Abs. 3. Der Schiedsspruch enthält darüber hinaus die Entscheidung, inwieweit die eine Partei der anderen Partei angemessene Kosten zu ersetzen hat, inklusive etwaiger Kosten für die rechtliche Vertretung, die der anderen Partei durch das Schiedsverfahren entstanden sind.

Abs. 4. Bei der Entscheidung über die Kosten berücksichtigt der Schiedsrichter das Ergebnis des Verfahrens sowie sonstige relevant erscheinende Umstände wie eine eventuelle Vereinbarung der Parteien und den Umstand, inwieweit jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat.

Honorar des Schiedsrichters

§ 21

Das Vorstandskomitee entscheidet über das Honorar des Schiedsrichters, und zwar auf Grundlage eines begründeten, schriftlichen Vorschlags. Der Vorschlag soll auf Grundlage von § 3 Anhang 1 erstellt werden.

Kostenhaftung

§ 22

Für die Gesamtkosten des Verfahrens haften die Parteien gesamtschuldnerisch unabhängig davon, wie die Kosten im Schiedsspruch verteilt worden sind und ob der Betrag den geleisteten Kostenvorschuss übersteigt. Wenn eine Partei dadurch für die andere Partei zahlen muss, kann sie gegen die andere Partei Rückgriffsrecht geltend machen.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Prüfung des Schiedsspruchs

§ 23

Vor Erlass eines Schiedsspruchs prüft das Sekretariat den Entwurf des Schiedsspruchs. Das Sekretariat kann formale Änderungen des Schiedsspruchs vorschlagen und, unter Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Schiedsrichters, diesen auf sonstige Punkte hinweisen, die u.a. Bedeutung haben für die Wirksamkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs. Die Prüfung des Schiedsspruchs durch das Sekretariat ändert nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Schiedsrichters für den Inhalt des Schiedsspruchs.

Übersendung an die Parteien etc.

§ 24

Das Sekretariat übersendet den vom Schiedsrichter unterzeichneten Schiedsspruch an die Parteien, vorausgesetzt, dass alle Kosten für das schiedsrichterliche Verfahren an das Institut bezahlt worden sind.

Abs. 2. Auf Antrag einer Partei überlässt das Sekretariat dieser eine beglaubigte Ausfertigung des Schiedsspruchs.

Abs. 3. Der Schiedsspruch ist für die Parteien verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich einem jeden Schiedsspruch nachzukommen, wobei davon ausgegangen wird, dass sie auf jedes Recht auf Berufung verzichtet haben, sofern ein solcher Verzicht rechtlich möglich ist.

Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien

§ 25

Einigen sich die Parteien während des Verfahrens in der Sache einvernehmlich, so beendet der Schiedsrichter das Verfahren. Wenn die Parteien dies beantragen und der Schiedsrichter dem zustimmt, ergeht ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien.

Abs. 2. Ein Schiedsspruch aufgrund Einvernehmens der Parteien wird gemäß § 19 ausgearbeitet, wobei er nicht begründet werden muss; er muss die Angabe enthalten, dass es sich bei ihm um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat denselben Status und dieselbe Rechtswirksamkeit wie sonstige Schiedssprüche in einem Schiedsverfahren.

Berichtigung, Auslegung und Nachtrag zum Schiedsspruch

§ 26

Eine Partei kann binnen 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs beim Schiedsrichter beantragen:

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

- a) dass ein Schiedsspruch berichtigt wird, wenn dieser aufgrund eines Schreib- oder Rechenfehlers, eines Druckfehlers oder anderer ähnlicher Fehler vom Inhalt her nicht der Auffassung des Schiedsrichters entspricht,
- b) der Schiedsspruch auszulegen ist, oder
- c) dass ein Nachtrag zum Schiedsspruch über solche Ansprüche erlassen wird, die im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

Abs. 2. Die Beantragung einer Berichtigung oder Auslegung eines Schiedsspruchs oder auf Erlass eines Nachtrags zum Schiedsspruch ist dem Schiedsrichter und der anderen Partei mit Kopie an das Sekretariat zuzusenden. Der Schiedsrichter trifft eine diesbezügliche Entscheidung, nachdem er der anderen Partei Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.

Abs. 3. Der Schiedsrichter kann innerhalb von 30 Tagen nach Erlass des Schiedsspruchs aus eigenem Anlass eine Berichtigung des Schiedsspruchs hinsichtlich der in Abs. 1, Buchstabe a) genannten Fehler vornehmen, nachdem er den Parteien Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern.

Abs. 4. In besonderen Fällen kann der Schiedsrichter die in Abs. 1 und 3 genannten Fristen verlängern.

Abs. 5. Die Vorschriften der §§ 19-24 sind auf Entscheidungen über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs und den Erlass eines Nachtrags zum Schiedsspruch entsprechend anzuwenden.

Sonstige Bestimmungen

Vorläufiger Schiedsrichter, Eilschiedsrichter

§ 27

Die Beweisaufnahme oder die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen, hinsichtlich derer nicht auf die Ernennung des Schiedsrichters gemäß der vorliegenden Schiedsgerichtsordnung gewartet werden kann, können mit Hilfe eines vorläufigen Schiedsrichters oder eines Eilschiedsrichters gemäß den Vorschriften in Anhang 2 und 3 durchgeführt werden.

Verlust des Rügerechts

§ 28

Eine Partei, die Kenntnis davon erlangt, dass eine Vorschrift der Schiedsordnung oder eine Voraussetzung in der Schiedsvereinbarung nicht befolgt worden ist und gleichwohl mit dem Schiedsverfahren fortfährt, ohne einen solchen Verstoß unverzüglich oder innerhalb einer diesbezüglich gesetzten Frist zu rügen, wird so behandelt, als ob sie auf das Rügerecht verzichtet habe.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Vertraulichkeit

§ 29

Der Schiedsrichter, die Mitglieder des Vorstands oder der Vertreterversammlung, das Vorstandskomitee, das Sekretariat und der Generalsekretär haben alle das Schiedsverfahren betreffenden Umstände vertraulich zu behandeln. Unbeschadet dieser in Satz 1 enthaltenen Bestimmung kann das Vorstandskomitee die gemäß § 11 Abs. 3 und 4 Entscheidungen in anonymisierter Form veröffentlichen.

Aufbewahrung etc.

§ 30

Nach Zahlung der Kosten für das Schiedsverfahren und dem Schließen des Verfahrens hat das Sekretariat, sofern dies von den Parteien gewünscht wird, Originalurkunden, Zeichnungen und ähnliche Dokumente an die Parteien zurückzugeben. Alle anderen Unterlagen, die im Verlaufe des Verfahrens vorgelegt wurden, verbleiben im Eigentum des Instituts.

Abs. 2. Schiedssprüche bewahrt das Sekretariat in seinem Archiv mindestens 10 Jahre lang auf.

Haftungsbeschränkung

§ 31

Der Schiedsrichter, eine vom Schiedsrichter beauftragte Person, das Institut, Mitglieder des Instituts, des Vorstands, der Vertreterversammlung, das Vorstandskomitee, das Sekretariat oder der Generalsekretär haften niemandem gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahrens, soweit eine solche Haftungsbeschränkung nach dem anwendbaren Recht nicht unzulässig ist.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Anhang 1

Verwaltungsgebühr und Schiedsrichterhonorar

Einleitung

§ 1

Die Kostentabelle für die Berechnung der Verwaltungsgebühr für das Institut und das Honorar für den Schiedsrichter, die in §§ 2 und 3 genannt sind, wurden vom Vorstand mit Wirkung vom 1. Mai 2013 beschlossen. Sie gelten für alle Schiedsverfahren, die an oder nach diesem Datum eingeleitet werden, ungeachtet, welche Fassung der Schiedsgerichtsordnung des Instituts in solchen Schiedsverfahren Anwendung findet.

Abs. 2. Die Kostentabelle gilt ungeachtet des Umstands, ob die Streitigkeit nach einer mündlichen Verhandlung oder ausschließlich auf der Grundlage von schriftlichem Vorbringen entschieden wird.

Verwaltungsgebühr

§ 2

Die Verwaltungsgebühr wird von des Vorstandskomitee gemäß der nachstehenden Kostentabelle festgesetzt.

Abs. 2. Die Verwaltungsgebühr darf die in der nachstehenden Kostentabelle angeführten Beträge nicht überschreiten.

Abs. 3. Kann der Streitwert anhand des Klageantrags nicht festgestellt werden, wird dessen monetärer Wert nach Ermessen des Vorstandskomitees festgesetzt.

Abs. 4. Wird das Schiedsverfahren nicht durch einen Endschiedsspruch beendet, z.B., weil es zu einer gütlichen Einigung kommt, wird vom Vorstandskomitee eine angemessene Verwaltungsgebühr festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung der vom Institut erbrachten Leistung sowie etwaiger sonstiger Umstände. Bei Beendigung des Verfahrens unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung wird die volle Verwaltungsgebühr gemäß der nachstehenden Kostentabelle in Rechnung gestellt, es sei denn, das Vorstandskomitee trifft eine andere Entscheidung.

Verwaltungsgebühr

Streitwert in EUR und DKK	Verwaltungsgebühr
Bis zu EUR 25.000	EUR 1.000

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Bis zu DKK 185.000	DKK 7.500
Von EUR 25.001 bis EUR 50.000 Von DKK 185.001 bis DKK 370.000	EUR 675 + 3 % des Betrags über EUR 25.000 DKK 5.000 + 3 % des Betrags über DKK 185.000
Von EUR 50.001 bis EUR 100.000 Von DKK 370.001 bis DKK 740.000	EUR 2.000 + 2 % des Betrags über EUR 50.000 DKK 15.000 + 2 % des Betrags über DKK 370.000
Von EUR 100.001 bis EUR 300.000 Von DKK 740.001 bis DKK 2.200.000	EUR 3.000 + 1 % des Betrags über EUR 100.000 DKK 22.000 + 1 % des Betrags über DKK 740.000
Von EUR 300.001 bis EUR 500.000 Von DKK 2.200.001 bis DKK 3.700.000	EUR 4.000 + 1 % des Betrags über EUR 300.000 DKK 30.000 + 1 % des Betrags über DKK 2.200.000
Von EUR 500.001 bis EUR 1.000.000 Von DKK 3.700.001 bis DKK 7.400.000	EUR 7.000 + 0,8 % des Betrags über EUR 500.000 DKK 53.000 + 0,8 % des Betrags über DKK 3.700.000
Von EUR 1.000.001 bis EUR 2.000.000 Von DKK 7.400.001 bis DKK 14.800.000	EUR 11.000 + 0,3 % des Betrags über EUR 1.000.000 DKK 81.000 + 0,3 % des Betrags über DKK 7.400.000
Von EUR 2.000.001 bis EUR 5.000.000 Von DKK 14.800.001 bis DKK 37.000.000	EUR 14.000 + 0,1 % des Betrags über EUR 2.000.000 DKK 103.000 + 0,1 % des Betrags über DKK 14.800.000
Von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000 Von DKK 37.000.001 bis DKK 74.000.000	EUR 17.000 + 0,06 % des Betrags über EUR 5.000.000 DKK 125.000 + 0,06 % des Betrags über DKK 37.000.000
Von EUR 10.000.001 bis EUR 50.000.000 Von DKK 74.000.001 bis DKK 370.000.000	EUR 20.000 + 0,02 % des Betrags über EUR 10.000.000 DKK 148.000 + 0,02 % des Betrags über DKK 74.000.000
Von EUR 50.000.001 bis EUR 75.000.000 Von DKK 370.000.001 bis DKK 555.000.000	EUR 28.000 + 0,01 % des Betrags über EUR 50.000.000 DKK 207.000 + 0,01 % des Betrags über DKK 370.000.000
Von EUR 75.000.001 bis EUR 100.000.000 Von DKK 555.000.001 bis DKK 740.000.000	EUR 30.500 + 0,01 % des Betrags über EUR 75.000.000 DKK 225.000 + 0,01 % des Betrags über DKK 555.000.000
	Höchstbetrag EUR 60.000 Höchstbetrag DKK 444.000

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Schiedsrichterhonorar

§ 3

Das Vorstandskomitee entscheidet über das Honorar des Schiedsrichters, und zwar auf der Grundlage eines begründeten, schriftlichen, vom Schiedsrichter ausgearbeiteten Vorschlags. Der Vorschlag muss auf Grundlage der nachstehenden Honorarsätze erstellt werden.

Abs. 2. Bei der Festsetzung des Honorars werden folgende Umstände vom Vorstandskomitee berücksichtigt: inwieweit der Schiedsrichter sichergestellt hat, dass der eingezahlte Kostenvorschuss jederzeit ausreichend bemessen ist, die Sorgfalt des Schiedsrichters und ob er für eine zügige und kosteneffiziente Durchführung des Verfahrens gesorgt hat, u.a. auch, ob die in § 19 Abs. 1 genannte Frist eingehalten worden ist, der Streitwert, der Zeitaufwand, die Komplexität des Verfahrens sowie sonstige relevante Umstände.

Abs. 3. Das Vorstandskomitee kann das Honorar für den Schiedsrichter sowohl höher als auch niedriger ansetzen als der sich aus nachstehenden Sätzen ergebende Betrag, wenn dies aufgrund von außerordentlichen Umständen als notwendig erachtet wird.

Abs. 4. Lässt sich der Streitwert anhand des Klageantrags nicht bestimmen, wird dieser nach Ermessen des Vorstandskomitees festgesetzt.

Abs. 5. Gesonderte Honorarabsprachen unter den Parteien und dem Schiedsrichter verstoßen gegen die Schiedsgerichtsordnung.

Abs. 6. Endet das Schiedsverfahren, bevor ein Endschiedsspruch erlassen wurde, wird vom Vorstandskomitee gemäß Abs. 1-4 ein angemessenes Honorar für den Schiedsrichter festgesetzt.

Abs. 7. Beträge, die an der Schiedsrichter zu zahlen sind, beinhalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern oder Abgaben, die hierauf möglicherweise anfallen. Die Parteien sind verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben zu tragen; die Erstattung solcher Steuern oder Abgaben ist jedoch ausschließlich eine Angelegenheit zwischen den Parteien und dem Schiedsrichter.

Honorar

Streitwert in EUR und DKK	Honorar für den Schiedsrichter	
	Mindestsatz	Höchstsatz
Bis zu EUR 25.000 Bis zu DKK 185.000	EUR 1.350 DKK 10.000	EUR 2.000 DKK 15.000
Von EUR 25.001 bis EUR 50.000 Von DKK 185.001 bis DKK 370.000	EUR 2.000 DKK 15.000	EUR 2.700 DKK 20.000
Von EUR 50.001 bis EUR 100.000 Von DKK 370.001 bis DKK 740.000	EUR 2.700 DKK 20.000	EUR 3.400 DKK 25.000

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Von EUR 100.001 bis EUR 300.000 Von DKK 740.001 bis DKK 2.200.000	EUR 3.400 DKK 25.000	EUR 8.100 DKK 60.000
Von EUR 300.001 bis EUR 500.000 Von DKK 2.200.001 bis DKK 3.700.000	EUR 6.750 DKK 50.000	EUR 11.000 DKK 80.000
Von EUR 500.001 bis EUR 1.000.000 Von DKK 3.700.001 bis DKK 7.400.000	EUR 9.500 DKK 70.000	EUR 18.000 DKK 135.000
Von EUR 1.000.001 bis EUR 2.000.000 Von DKK 7.400.001 bis DKK 14.800.000	EUR 12.000 + 0,5 % des Betrags über EUR 1.000.000 DKK 88.000 + 0,5 % des Betrags über DKK 7.400.000	EUR 34.000 + 2 % des Betrags über EUR 1.000.000 DKK 251.000 + 2 % des Betrags über DKK 7.400.000
Von EUR 2.000.001 bis EUR 5.000.000 Von DKK 14.800.001 bis DKK 37.000.000	EUR 17.000 + 0,2 % des Betrags über EUR 2.000.000 DKK 125.000 + 0,2 % des Betrags über DKK 14.800.000	EUR 54.000 + 1 % des Betrags über EUR 2.000.000 DKK 399.000 + 1 % des Betrags über DKK 14.800.000
Von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000 Von DKK 37.000.001 bis DKK 74.000.000	EUR 23.000 + 0,1 % des Betrags über EUR 5.000.000 DKK 170.000 + 0,1 % des Betrags über DKK 37.000.000	EUR 84.000 + 0,52 % des Betrags über EUR 5.000.000 DKK 621.000 + 0,52 % des Betrags über DKK 37.000.000
Von EUR 10.000.001 bis EUR 50.000.000 Von DKK 74.000.001 bis DKK 370.000.000	EUR 28.000 + 0,03 % des Betrags über EUR 10.000.000 DKK 207.000 + 0,03 % des Betrags über DKK 74.000.000	EUR 110.000 + 0,1 % des Betrags über EUR 10.000.000 DKK 814.000 + 0,1 % des Betrags über DKK 74.000.000
Von EUR 50.000.001 bis EUR 75.000.000 Von DKK 370.000.001 bis DKK 555.000.000	EUR 40.000 + 0,02 % des Betrags über EUR 50.000.000 DKK 296.000 + 0,02 % des Betrags über DKK 370.000.000	EUR 150.000 + 0,08 % des Betrags über EUR 50.000.000 DKK 1.110.000 + 0,08 % des Betrags über DKK 370.000.000
Von EUR 75.000.001 bis EUR 100.000.000 Von DKK 555.000.001 bis DKK 740.000.000	EUR 45.000 + 0,012 % des Betrags über EUR 75.000.000 DKK 333.000 + 0,012 % des Betrags über DKK 555.000.000	EUR 170.000 + 0,048 % des Betrags über EUR 75.000.000 DKK 1.258.000 + 0,048 % des Betrags über DKK 555.000.000
Von EUR 100.000.001	EUR 48.000 + 0,01 % des Betrags über EUR 100.000.000	EUR 182.000 + 0,045 % des Betrags über EUR 100.000.000

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Von DKK 740.000.001	DKK 355.000 + 0,01 % des Betrags über DKK 740.000.000	DKK 1.346.000 + 0,045 % des Betrags über DKK 740.000.000
---------------------	---	--

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Anhang 2

Beweisaufnahme vor Ernennung des Schiedsrichters

Befugnisse des vorläufigen Schiedsrichters

§ 1

Der vorläufige Schiedsrichter hat die Befugnis, Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Beweisaufnahme zu lösen, vgl. § 27 der Schiedsgerichtsordnung.

Abs. 2. Die Befugnis des vorläufigen Schiedsrichters sind beendet, wenn:

- a) ein Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannt worden ist oder
- b) der vorläufige Schiedsrichter entscheidet, dass die Beweisaufnahme beendet oder unnötig oder unmöglich geworden ist.

Abs. 3. Der vorläufige Schiedsrichter kann einer Partei auferlegen, eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Antrag auf Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters

§ 2

Ein Antrag auf Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Parteien sowie die Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummern.
- b) Informationen zu etwaigen Rechtsvertretern der Parteien mit Angabe der Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen dieser Rechtsvertreter.
- c) Eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und rechtlichen Umstände sowie die Dokumente und sonstigen Beweismittel, auf die sich die Partei berufen will, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind.
- d) Eventuelle Angaben zum Ort des vorläufigen Schiedsverfahrens, zu den Rechtsregeln, die von den Parteien als für den Fall anwendbar vereinbart worden sind, und zur Frage, welche Sprache oder Sprachen im Verfahren anzuwenden sind.

Abs. 2. Alle Dokumente, auf die in dem Antrag verwiesen wird, u.a. auch die Schiedsvereinbarung, sind als Originalurkunden oder als Kopien beizufügen.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Mitteilung über den Eingang des Antrags

§ 3

Das Sekretariat teilt den Parteien den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags mit und übersendet den Parteien gleichzeitig ein Exemplar der Schiedsgerichtsordnung.

Ernennung des vorläufigen Schiedsrichters

§ 4

Das Vorstandskomitee ernennt schnellstmöglichst einen vorläufigen Schiedsrichter, es sei denn, es ist offensichtlich, dass ein vorläufiger Schiedsrichter für den Fall nicht zuständig ist.

Abs. 2. Der vorläufige Schiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und dies während des Verfahrens auch bleiben.

Abs. 3. Ein vorläufiger Schiedsrichter kann nicht zum Schiedsrichter in einem eventuellen künftigen Schiedsverfahren bezüglich derselben Streitigkeit ernannt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Ort des vorläufigen Schiedsverfahrens

§ 5

Ort des vorläufigen Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Übergabe der Schiedsverfahrensakten an den vorläufigen Schiedsrichter

§ 6

Nach Ernennung des vorläufigen Schiedsrichters übergibt das Sekretariat den Antrag und etwaigen sonstigen Schriftwechsel an den vorläufigen Schiedsrichter. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt hiernach direkt zwischen dem vorläufigen Schiedsrichter und den Parteien mit einer Ausfertigung an das Sekretariat, das durch die ihm übersandten Ausfertigungen die Entwicklung des Verfahrens verfolgt, so dass es den vorläufigen Schiedsrichter und die Parteien bei einer zügigen und effizienten Abwicklung des Verfahrens unterstützen kann.

Die Durchführung des vorläufigen Verfahrens und die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters

§ 7

Das Verfahren wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung durchgeführt, jedoch mit den erforderlichen,

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

sich aus den Umständen des Falles ergebenden Änderungen.

Abs. 2. Die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters sind für die Parteien verbindlich und sind umgehend zu befolgen.

Abs. 3. Die gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannt Schiedsrichter sind nicht an die Entscheidungen des vorläufigen Schiedsrichters gebunden.

Kostenvorschuss und Kosten

§ 8

Die Partei, die die Ernennung eines vorläufigen Schiedsrichters beantragt, hat als Sicherheit für die zu erwartenden Kosten des vorläufigen Verfahrens einen Kostenvorschuss in bar zu leisten.

Abs. 2. Das Sekretariat setzt die Höhe des Kostenvorschusses fest. Sofern der Betrag nicht binnen 5 Kalendertagen, nachdem dessen Höhe der Partei mitgeteilt worden ist, eingezahlt wird, kann das Sekretariat das Verfahren beenden, unbeschadet des Rechts der Partei, einen gleichlautenden Antrag zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen. Das Sekretariat kann jederzeit entscheiden, dass der Kostenvorschuss nachträglich angepasst werden soll und dass eventuell ein weiterer Kostenvorschuss zu leisten ist, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.

Abs. 3. Die Kosten des vorläufigen Verfahrens umfassen das Honorar für den vorläufigen Schiedsrichter und seine eventuellen durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen, die Registrierungsgebühr und die Verwaltungsgebühr des Instituts sowie deren eventuelle, auf den Fall bezogene Auslagen. Die an das Institut zu entrichtende Verwaltungsgebühr macht ein Drittel des Honorars für den vorläufigen Schiedsrichter aus. Das Honorar des vorläufigen Schiedsrichters wird vom Vorstandskomitee auf der Grundlage eines begründeten, schriftlichen und vom vorläufigen Schiedsrichter ausgearbeiteten Antrags festgesetzt. Der Antrag muss gemäß den in Anlage 1 enthaltenen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles erstellt worden sein.

Abs. 4. Auf Antrag einer Partei können die Kosten des vorläufigen Verfahrens von dem Schiedsgericht, das eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigt wird, endgültig zwischen den Parteien verteilt werden.

Ernennung von Sachverständigen

§ 9

Der vorläufige Schiedsrichter kann auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der anderen Partei beschließen, dass ein oder mehrere Sachverständige, die zu bestimmten Fragen Stellung nehmen, zu bestellen sind.

Abs. 2. Auf Antrag des vorläufigen Schiedsrichters oder auf gemeinsamen Wunsch der Parteien schlägt das Sekretariat einen oder mehrere Sachverständige vor. In diesem Fall ist eine Gebühr in Höhe von

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

EUR 500 oder die entsprechende Summe in Dänischen Kronen (DKK) pro Sachverständigen an das Sekretariat zu zahlen.

Abs. 3. Neben der in Abs. 2 genannten Gebühr ist als Sicherheit für die zu erwartenden Kosten, die mit den Leistungen des Sachverständigen verbunden sind, ein Kostenvorschuss in bar an das Institut zu leisten.

Abs. 4. Die Partei, die den Antrag auf Ernennung des Sachverständigen gestellt hat, muss die in Abs. 2 und 3 angeführten Beträge bezahlen, es sei denn, das Sekretariat hat etwas anderes entschieden.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Anhang 3

Anordnung vorläufiger Maßnahmen vor Ernennung des Schiedsrichters

Befugnisse des Eilschiedsrichters

§ 1

Der Eilschiedsrichter kann auf Antrag einer Partei jegliche vorläufige Maßnahmen anordnen, die er nach der Art der Sache für erforderlich erachtet, vgl. § 27 der Schiedsgerichtsordnung.

Abs. 2. Die Befugnis des Eilschiedsrichters ist beendet, wenn:

- a) der Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannt worden ist,
- b) ein Schiedsverfahren binnen 30 Tagen ab dem Datum der Entscheidung durch den Eilschiedsrichter nicht eingeleitet worden ist, oder
- c) die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen nach Ermessen des Eilschiedsrichters nicht mehr erforderlich ist oder unmöglich geworden ist.

Abs. 3. Der Eilschiedsrichter kann eine Partei verpflichten, eine angemessene Sicherheit zu leisten.

Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters

§ 2

Ein Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Namen, Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Parteien sowie die Mehrwertsteuer- und Handelsregisternummern.
- b) Informationen über etwaige Rechtsvertreter der Parteien mit Angabe der Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen dieser Rechtsvertreter.
- c) Welche vorläufigen Maßnahmen angeordnet werden sollen.
- d) Eine Darstellung der anspruchsbegründenden Tatsachen und rechtlichen Umstände sowie die Dokumente und sonstigen Beweismittel, auf die sich die Partei berufen will, sowie alle sonstigen Informationen, die für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind, u.a. eine Erläuterung des Umstands, warum die Anordnung von vorläufigen Maßnahmen nicht auf die Bestätigung der Schiedsrichter gemäß der Schiedsgerichtsordnung warten kann.
- e) Eventuelle Angaben zum Ort des Eilschiedsverfahrens, zu den Rechtsregeln, deren Anwendung die Parteien vereinbart haben, und zur Frage, welche Sprache oder Sprachen im Verfahren anzuwenden sind.
- f) Den Nachweis einer etwaigen Einzahlung des Kostenvorschusses gemäß § 10.

Abs. 2. Alle Dokumente, auf die in dem Antrag verwiesen wird, u.a. auch die Schiedsvereinbarung, sind als Originalurkunden oder als Kopien beizufügen.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Mitteilung über den Eingang des Antrags

§ 3

Das Sekretariat teilt den Parteien den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags mit und übersendet den Parteien gleichzeitig ein Exemplar der Schiedsgerichtsordnung.

Ernennung des Eilschiedsrichters

§ 4

Das Vorstandskomitee ernennt schnellstmöglichst einen Eilschiedsrichter, es sei denn, es ist offensichtlich, dass dieser für den Fall nicht zuständig ist.

Abs. 2. Der Eilschiedsrichter muss unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und dies während des Verfahrens auch bleiben.

Abs. 3. Der Eilschiedsrichter kann nicht zum Schiedsrichter in einem eventuellen künftigen Schiedsverfahren bezüglich derselben Streitigkeit ernannt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Ort des Eilschiedsrichterverfahrens

§ 5

Der Ort des Eilschiedsrichterverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Übersendung der Schiedsverfahrensakten an den Eilschiedsrichter

§ 6

Nach Ernennung des Eilschiedsrichters übergibt das Sekretariat den Antrag und etwaigen sonstigen Schriftwechsel an den Eilschiedsrichter. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt hiernach direkt zwischen dem Eilschiedsrichter und den Parteien mit einer Ausfertigung an das Sekretariat, das durch die ihm übersandten Ausfertigungen die Entwicklung des Verfahrens verfolgt, so dass es den Eilschiedsrichter und die Parteien bei einer zügigen und effizienten Abwicklung des Verfahrens unterstützen kann.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Die Durchführung des Eilschiedsrichterverfahrens

§ 7

Das Eilschiedsverfahren wird gemäß der Schiedsgerichtsordnung geführt, jedoch mit den erforderlichen, sich aus den Umständen des Falles ergebenden Änderungen.

Die Entscheidung des Eilschiedsrichters

§ 8

Der Eilschiedsrichter trifft schnellstmöglichst und spätestens 14 Kalendertage nach dem Datum der Übergabe des Antrags gemäß § 6 seine Entscheidung. Sofern eine Entscheidung nicht binnen der in Satz 1 genannten Frist getroffen wurde, setzt der Eilschiedsrichter die Parteien und das Sekretariat davon in Kenntnis, wann die Entscheidung voraussichtlich erfolgen wird.

Abs. 2. Die Entscheidung muss datiert, schriftlich, begründet und unterzeichnet sein, und sie muss den Ort des Eilschiedsverfahrens enthalten.

Abs. 3. Der Eilschiedsrichter übersendet seine Entscheidung an jede der Parteien und an das Sekretariat.

Verbindlichkeit der Entscheidung

§ 9

Die Entscheidung des Eilschiedsrichters ist für die Parteien verbindlich und ist umgehend zu befolgen.

Abs. 2. Die Entscheidung des Eilschiedsrichters ist nicht mehr verbindlich, wenn:

- a) entweder der Eilschiedsrichter oder die gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigten Schiedsrichtern dies entscheiden,
- b) die gemäß der Schiedsgerichtsordnung bestätigten Schiedsrichter einen endgültigen Schiedsspruch in der Sache erlassen, oder
- c) ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung nicht binnen 30 Tagen seit dem Datum der Entscheidung durch den Eilschiedsrichter eingeleitet worden ist.

Abs. 3. Die gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannten Schiedsrichter sind nicht an die Entscheidungen des Eilschiedsrichters gebunden.

THE DANISH INSTITUTE OF ARBITRATION

Kostenvorschuss und Kosten

§ 10

Die Partei, die die Ernennung eines Eilschiedsrichters beantragt, hat als Sicherheit für die zu erwartenden Verfahrenskosten einen Kostenvorschuss in bar in Höhe von EUR 12.500 oder die entsprechende Summe in Dänischen Kronen (DKK) zu leisten.

Abs. 2. Sofern der Betrag nicht spätestens am Tag nach der Einreichung des in § 2 genannten Antrags eingezahlt wird, kann das Sekretariat das Verfahren beenden, unbeschadet des Rechts der Partei, denselben Antrag zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu stellen. Das Sekretariat kann jederzeit entscheiden, dass der Kostenvorschuss nachträglich angepasst werden soll und dass eventuell ein weiterer Kostenvorschuss zu leisten ist, bevor das Verfahren fortgesetzt wird.

Abs. 3. Die Kosten des Eilschiedsrichterverfahrens umfassen das Honorar des Eilschiedsrichters und seine eventuellen durch das Schiedsverfahren veranlassten Auslagen, die Registrierungsgebühr und die Verwaltungsgebühr des Instituts sowie deren eventuelle, auf den Fall bezogene Auslagen. Die an das Institut zu entrichtende Bearbeitungsgebühr macht ein Drittel des Honorars für den Eilschiedsrichter aus. Das Honorar für den Eilschiedsrichter wird vom Vorstandskomitee auf der Grundlage eines begründeten, schriftlichen und vom Eilschiedsrichter ausgearbeiteten Vorschlags festgesetzt. Der Vorschlag muss in Übereinstimmung mit den in Anlage 1 genannten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles ausgearbeitet worden sein.

Abs. 4. Auf Antrag einer Partei können die Verfahrenskosten von dem Schiedsgericht, das eventuell zu einem späteren Zeitpunkt gemäß der Schiedsgerichtsordnung ernannt wird, endgültig zwischen den Parteien verteilt werden.